

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über dienstrechtliche Regelungen für besondere Verwendungen im Ausland (Auslandsverwendungsgesetz — AusIVG)

A. Zielsetzung

Für Deutschland ergibt sich vermehrt die Notwendigkeit der Beteiligung von Soldaten und Beamten an humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland.

Die mit solchen Einsätzen verbundenen Belastungen und Gefahren können mit den bisherigen besoldungs- und wehrsoldrechtlichen Vorschriften nicht angemessen abgegolten werden. Auch die geltenden Regelungen für die Beamten- und Soldatenversorgung sind für solche Verwendungen nicht ausreichend. In die Neuregelung werden auch Angehörige der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk einbezogen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht für die besonderen Verwendungen im Ausland anstelle von Auslandsbesoldung ein besonderes Abgeltungsinstrument vor. Entsprechend sind auch Regelungen vorgesehen für Wehrsoldempfänger und für Angehörige der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk. Ergänzt werden auch Vorschriften für die Beamten- und Soldatenversorgung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten eines Auslandsverwendungszuschlages betragen für den Bund

für 1992	ca. 3,5 Mio. DM und
ab 1993	ca. 75,0 Mio. DM.

Die Kosten für die versorgungsrechtlichen Regelungen sind nicht im voraus quantifizierbar.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) — 221 00 — Di 51/93

Bonn, den 19. Mai 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über dienstrechtliche Regelungen für besondere Verwendungen im Ausland (Auslandsverwendungsgesetz) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 7. Mai 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über dienstrechtliche Regelungen für besondere
Verwendungen im Ausland (Auslandsverwendungsgesetz — AusIVG)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 12 der Drucksache 12/4749.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Der Bundesrat stellt fest, daß ein Einsatz von Beamten der Länder und Kommunen gemäß § 123 a BRRG zum Zwecke der Beteiligung an humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland nicht ausgeschlossen werden kann. Das zur Zeit auf Bundesbeamte und Soldaten beschränkte Gesetz setzt daher neue Maßstäbe auch für Beamte anderer Dienstherren. In § 43 Abs. 6 und § 43 a Abs. 5 BeamtVG — neu — (Artikel 3 Nr. 4 und 5) sind zudem Regelungen für „andere Angehörige des öffentlichen Dienstes“, d. h. auch für Beamte anderer Dienstherren, enthalten.

Das Gesetz bedarf daher nach Artikel 74 a Abs. 2 GG, jedenfalls aber nach Artikel 74 a Abs. 3 GG, der Zustimmung des Bundesrates.

Zum Gesetzentwurf im Ganzen

2. Die gleichzeitige Gewährung des Auslandsverwendungszuschlags von bis zu 150 DM pro Tag (= 4 500 DM monatlich), der von den Vereinten Nationen gezahlten nicht anrechenbaren Tagegelde von bis zu 160 \$ pro Tag (= rd. 7 600 DM monatlich) und ggf. von Leistungen nach der Auslandstrennungsgeldverordnung neben der Inlandsbesoldung führt zu einer erheblich überdimensionierten Abgeltung der besonderen Umstände der Auslandsverwendung. Mindestens erscheint die Anrechnung der VN-Tagegelder erforderlich, soweit sie nicht für anderweitig nicht abgoltene tatsächliche Kosten für Unterkunft und Verpflegung benötigt werden.
3. Die Regelungen für den Bereich der Beamtenversorgung sind zum Teil nicht zweifelsfrei formuliert und hinreichend genau bestimmt, zum Teil passen sie nicht in die Systematik des Beamtenversorgungsgesetzes. So soll mit der Regelung des § 37 Abs. 3 BeamtVG — neu — (Artikel 3 Nr. 3) anscheinend ein eigenständiger Anspruchstatbestand ge-

schaffen werden, der die Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehalts auch ohne Erfüllung der in den §§ 31, 31 a BeamtVG geforderten Voraussetzungen ermöglicht. Damit würde allerdings von der in § 30 Abs. 1 BeamtVG normierten Grundvoraussetzung abgegangen, daß Unfallfürsorgeleistungen nur bei einem Dienstunfall gewährt werden. Gegen die Regelung bestehen daher aus rechtssystematischen Gründen Bedenken. Bedenken bestehen auch gegen die Vorschrift des § 43 a BeamtVG — neu — (Artikel 3 Nr. 5), weil sie weder eine Regelung über Umfang und Höhe der auszugleichenden Sach- und Vermögensschäden noch eine Ermächtigung zum Erlaß einer entsprechenden Rechtsverordnung enthält. Darüber hinaus ist in § 43 Abs. 4 BeamtVG — neu — (Artikel 3 Nr. 4) für ein und denselben Tatbestand lediglich wegen der Auslandsverwendung eine Erhöhung der einmaligen Unfallentschädigung auf 150 000 DM vorgesehen. Es liegt auf der Hand, daß diese Regelung unter Berufung auf den Gleichheitssatz Anschlußforderungen der Beamten nach sich ziehen dürfte, die bei Einsätzen im Inland ebenfalls besonderen Gefahren ausgesetzt sind (z. B. Sondereinsatzkommandos der Polizei). Aus diesem Grund sollte eine entsprechende Ergänzung der Vorschrift geprüft werden.

Der Bundesrat bittet, den dargelegten Bedenken im weiteren Gesetzgebungsverfahren Rechnung zu tragen.

4. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 46 Abs. 4 BeamtVG) und Artikel 4 Nr. 8 (§ 89 SVG)

In Artikel 3 Nr. 6 in § 46 Abs. 4 Satz 2 und in Artikel 4 Nr. 8 in § 89 Satz 2 sind jeweils nach den Worten „oder veranlaßt werden“ die Worte „; ausgeschlossen ist die Anrechnung der Leistungen privater Schadensversicherungen“ einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung dient lediglich der Klarstellung und entspricht inhaltlich der amtlichen Begründung.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1***Zu den Eingangsworten*

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Auslandsverwendungsgesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf:

Der Tatbestand des Artikels 74 a Abs. 1, 2 GG ist nicht erfüllt, weil sämtliche Regelungen sich auf „besondere Verwendungen im Ausland“ i. S. von § 58 a Abs. 1 BBesG (Artikel 1 Nr. 3) beziehen, dessen Anwendungsbereich wiederum ausdrücklich auf Bundesbeamte und Soldaten beschränkt ist.

Ein Rückgriff auf Landesbeamte liegt eindeutig nicht in der Zielrichtung des Gesetzes. Die lediglich abstrakte und hier tatsächlich ausgeschlossene Möglichkeit der Zuweisung entsprechender Aufgaben an Landesbeamte gemäß § 123 a BRRG kann daher nicht die Zustimmungsbedürftigkeit des Auslandsverwendungsgesetzes auslösen. Der Entwurf beruht ausschließlich auf der Gesetzgebungskompetenz des Artikels 73 Nr. 8 und nicht auf Artikel 74 a Abs. 1 GG.

Es besteht auch keine Zustimmungsbedürftigkeit gemäß Artikel 74 a Abs. 3 GG, da das Besoldungs- und Versorgungsgefüge als solches nicht berührt wird, wenn punktuell zusätzliche Leistungen für Fälle besonderer Verwendungen vorgesehen werden, für die Beamte anderer Dienstherren von vornherein nicht in Betracht kommen. Dem läßt sich die entsprechende Geltung von Regelungen zum Schadensausgleich für „andere Angehörige des öffentlichen Dienstes“ gemäß § 43 Abs. 6, § 43 a Abs. 5 BeamtVG (Artikel 3 Nr. 4 und 5) nicht entgegenhalten. Sie dienen ersichtlich zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs (§ 1 BeamtVG) auf Angestellte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, nicht auf Beamte anderer Dienstherren. Diese wären nämlich, entsprechend der sonstigen Terminologie des Beamtenversorgungsgesetzes, bereits als „Beamte“ von § 43 Abs. 1, § 43 a Abs. 1 BeamtVG erfaßt, wenn für sie eine Verwendung gemäß § 58 a BBesG in Betracht käme, was hier aber gerade nicht der Fall ist.

Zum Gesetzentwurf im Ganzen**Zu Nummer 2 — Anrechnung**

Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs sieht in § 58 a Abs. 4 (neu) BBesG die Anrechnung anderweitig gewährter Bezüge vor. Dazu können auch VN-Tagegelder gehören, soweit sie nicht ausdrücklich für Unterkunft und Verpflegung bestimmt sind, sondern Belastungen und Gefahren abgeltet sollen. Daher wird bei einer Verwendung, für die auch VN-Tagegeld gezahlt wird,

stets zu prüfen sein, in welcher Höhe und für welche Zwecke solche Zahlungen geleistet werden.

Zu einer Änderung oder Ergänzung der Anrechnungsvorschrift in Artikel 1 Nr. 3 besteht nach Auffassung der Bundesregierung keine Notwendigkeit.

Zu Nummer 3 — Versorgungsregelungen*Allgemeines*

Die ergänzenden Regelungen zum Dienstunfallschutz, zur Beschädigtenversorgung und zum Schadensausgleich für den Bereich der Beamten- und Soldatenversorgung sind weitgehend den Vorschriften des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst nachgebildet. Hier wie dort sind allgemeiner gefaßte Gesetzesformulierungen gewählt worden, um gegen die vielfältigen und im einzelnen noch nicht abschätzbaren Risiken bei derartigen Verwendungen einen einerseits flexiblen, andererseits angemessenen Versorgungsschutz zu gewährleisten.

Zu § 37 Beamtenversorgungsgesetz (Artikel 3 Nr. 3)

Die Auffassung des Bundesrates wird nicht geteilt.

Das Auslandsverwendungsgesetz ist für längerfristige Einsätze im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland konzipiert und stellt auf die damit verbundenen Gefahren und Belastungen ab. Nicht erfaßt werden kurzfristige Einsätze im Ausland, die ebenfalls eine gesteigerte Gefährdungslage darstellen können, ohne daß die besonderen Voraussetzungen von § 31 a BeamtVG vorliegen.

§ 37 Abs. 3 (neu) BeamtVG soll eine qualifizierte Dienstunfallfürsorge auch bei kurzfristigen Einsätzen im Ausland gewährleisten. Hierbei sind auch Unfälle erfaßt, die im Zusammenhang mit einer solchen gefährlichen Diensthandlung stehen. Dadurch, daß § 37 Abs. 3 BeamtVG auf Absatz 1 Bezug nimmt, ist der rechtssystematische Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften des Dienstunfallrechtes gegeben. Absatz 3 ist auch Absatz 2 nachgebildet, der neben den besonderen Tatbestandsvoraussetzungen ebenfalls auf Absatz 1 Bezug nimmt.

Zu § 43 Abs. 4 BeamtVG (Artikel 3 Nr. 4)

Bei der Erhöhung des Entschädigungsbetrages von 100 000 DM auf einheitlich 150 000 DM ist die Bundesregierung von der Erwägung ausgegangen, daß diese Auslandsverwendungen generell mit einer im Vergleich zum Inlandsdienst höheren persönlichen Gefährdung verbunden sind.

Die Frage, ob eine erhöhte einmalige Unfallentschädigung auch für ähnlich gefährliche Einsätze im Inland vorzusehen ist, betrifft den vorliegenden Gesetzentwurf nicht.

Zu Nummer 4

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 46 Abs. 4 BeamtVG) und Artikel 4 Nr. 8 (§ 89 SVG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in dem vorgesehenen zweiten Halbsatz nach dem Wort „Schadensversicherungen“ die Worte „, die auf Beiträgen der Beamten beruhen.“ (§ 46 Abs. 4 BeamtVG) bzw. „, die auf Beiträgen der Soldaten beruhen.“ (§ 89 SVG) angefügt werden. Hierdurch soll die Anrechnung auch von Leistungen privater Schadensversicherungen in den Fällen möglich bleiben, in denen die Prämien von dritter Seite, z. B. dem ausländischen Staat, aufgewendet werden.

Vorgeschlagen wird daher,

a) in Artikel 3 Nr. 6 (§ 46 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG) nach den Worten „oder veranlaßt werden“ die Worte

„; ausgeschlossen ist die Anrechnung der Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamten beruhen.“ und

b) in Artikel 4 Nr. 8 (§ 89 SVG) nach den Worten „oder veranlaßt werden“ die Worte „; ausgeschlossen ist die Anrechnung der Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Soldaten beruhen.“

einzuführen.

Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die für besondere Auslandsverwendungen vorgesehenen Leistungen vorwiegend im Ausland verbraucht werden. Ein daneben verbleibender Teil ist, gemessen am Gesamteinkommen, das zu Mehrnachfrage führen könnte, so geringfügig, daß dadurch keine preistreibende Wirkung entsteht.

